Würschnitztaler Anzeiger

Amtsblatt
der Gemeinde
Niederwürschnitz

Jahrgang 26 | 26. April 2019 | Nummer 4

Hexenfeuer in Niederwürschnitz

Sonntag, 28. April 2019
09:00 Uhr, Skatturnier
Gasthof „Zum Kronprinz“

Dienstag, 30. April 2019
20:00 Uhr, Lampionumzug
ab Kita „Spatzennest“

21:00 Uhr, Gruppe „Little Tandem“
an der „Radieselschänke“

Mittwoch 1. Mai 2019
08:30 Uhr, Wanderung mit dem
Feuerwehrverein Niederwürschnitz e.V.
ab Feuerwehrhaus

RATHAUS

Gemeindeverwaltung Niederwürschnitz Stollberger Str. 2 09399 Niederwürschnitz

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung, Bürgerbüro und Eigenbetrieb

Montag	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt in Lugau

Montag	geschlossen
Dienstag	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Öffnungszeiten Bibliothek

Donnerstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Telefonverzeichnis Rathaus

Telefon	037296/523-0
Fax	037296/523-60
E-Mail	Post@Niederwuerschnitz.info
	www.niederwuerschnitz.info

Durchwahlverzeichnis

Bürgerbüro	-0
Eigenbetrieb	-12 oder -11
Kasse	-31
Steuern/Abgaben	-32

Telefonverzeichnis Einrichtungen

Grundschule		037296/6212
	Fax	037296/15625
Internationale Oberschule		037296/931976
	Fax	037296/931977
Kindergarten		037296/6390
Kinderhort in der Schule		037296/939115
Kinderhort im Jugendhaus		037296/448385
Tagesmutti Heike Mittag		0162/7862620
Feuerwehrhaus		037296/6100
Förderverein		037296/920706
	Fax	037296/920708
Vereinsheim		037296/6385

Aus dem Inhalt:

Öffentliche Bekanntmachungen 3–8
Nachrichten aus dem Rathaus 8–9
Veranstaltungen ..... 9 und 12
Niederwürschnitzer Bilder des Monats 10–11
Hort, Schule, Kindergarten 12–13
Kirchliche Nachrichten 14–15
Sonstiges 16–17
Bereitschaftsdienste 18

Der nächste Würschnitztaler Anzeiger erscheint am 24. Mai 2019. Beiträge können bis zum 15. Mai 2019 eingereicht werden.

Impressum
Herausgeber: Gemeinde Niederwürschnitz und RiEDEL GmbH & Co. KG
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Matthias Anton
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Redaktion in der Gemeindeverwaltung Niederwürschnitz, Vereine bzw. gekennzeichnete Autoren
Anzeigen und Herstellung:
RiEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland | Gottfried-Schenker-Straße 1 | 09244 Lichtenau/Ottendorf
Telefon: 037208/876100 | Fax 037208/876299 | e-Mail: info@riedel-verlag.de
Verantwortlich: Annemarie und Reinhard Riedel
Verteilung: Der Würschnitztaler Anzeiger erscheint monatlich. Die Gemeinde Niederwürschnitz verfügt laut Quelle Deutsche Post über 1555 Haushalte. Diese Menge wird kostenfrei an den bekannten Auslagestellen im Gemeindegebiet ausgelegt. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

Wichtige Notrufnummern

Notruf Polizei	110
Notruf Rettungsdienst	112
Notruf Feuerwehr	112
Polizeirevier Stollberg	037296/90-0
Krankentransport	0371/19222
Krankenhaus Stollberg	037296/53-0
Krankenhaus Lichtenstein	037204/32-0
Zahnarzt Fleischer	037296/6295
Arztpraxis des MVZ	037296/6191
Arztpraxis Dr. Wuttke	037296/549788
Neue Apotheke	037296/6406
Giftnotrufzentrale	0361/730730
Störungsmeldung enviaM	0800/2305070
Störungsmeldung Gas	0800/111148920
Störungsmeldung Wasser (Zentrale Leitwarte RZV)	03763/405405
Störungsmeldung Abwasser (WAD)	0172/3578636
Störungsmeldung Antennengemeinschaft	0172/3704442

LEADER-Region „Tor zum Erzgebirge – Vision 2020“ Regionalbüro in Lugau

Kontaktdaten

Regionalmanagement
Tor zum Erzgebirge –
Vision 2020

Stollberger Straße 16
09385 Lugau
Telefon: 037295 905513
Mobil: 015126781553
www.tor-zum-erzgebirge.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Veröffentlichung Beschlüsse des Gemeinderates vom 25. März 2019 – öffentlich

Beschluss Nr. 018/2019
Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz beschließt, die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 144 BauGB zur Bestellung einer Grundschuld gemäß UR-Nr. 233/2019 vom 20.02.2019 der Notarin Petra Hempel, Hohensteiner Str. 4, 09366 Stollberg für das Flurstück Nr. 145/1, Gemarkung Niederwürschnitz zu erteilen.

Beschluss Nr. 019/2019
Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz beschließt die Satzung über die Entschädigung von Leistungen der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederwürschnitz in der als Anlage beigefügten Fassung.

Beschluss Nr. 020/2019
Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz beschließt die Auftragsvergabe Ausstattung Feuerlöscher für den Anbau Kita an die Firma Gloria Kundendienst Erzgebirge aus 09392 Auerbach zum Bruttopreis in Höhe von 650,81 €. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Nachträge bis zu einem Gesamtumfang in Höhe von 10 % des vorgenannten Auftragswertes zu vergeben.

Beschluss Nr. 021/2019
Der Gemeinderat beschließt die Nachträge 4 - 6 für das Los 5 - Allgemeine Elektroarbeiten - für den Anbau Kita in einer Höhe von 3.982,42 €.

Beschluss Nr. 022/2019
Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz beschließt die Auftragsvergabe Blitzschutz Nottreppe „Würschnitztalschule“ an die Firma Elektro-Spezialblitzableiterbau Reinhold aus 08118 Hartenstein zum Bruttopreis in Höhe von 2.699,63 €. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Nachträge bis zu einem Gesamtumfang in Höhe von 10 % des vorgenannten Auftragswertes zu vergeben.

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **26. Mai 2019**, finden gleichzeitig und in denselben Wahlräumen die
   - Wahl zum Europäischen Parlament
   - Gemeinderatswahl in Niederwürschnitz
   - Kreistagswahl statt.

   Die Wahlzeit für die genannten Wahlen beginnt 8:00 Uhr und endet 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Niederwürschnitz ist in zwei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 5. Mai 2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
   Für die Briefwahl wurde ein Briefwahlvorstand Niederwürschnitz für die Europawahl und die Kommunalwahlen gebildet, der im Lugauer Rathaus (Ratssaal im OG) am Wahltag 14:30 Uhr zur Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe und 18:00 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammentritt.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis (Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis) oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farben haben:

Wahl zum Europäischen Parlament	weiß
Gemeinderatswahl	hellgelb
Kreistagswahl	hellrot

   Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel für jede Wahl ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und getrennt für jede Wahl in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

3.1. Bei der Wahl zum **Europäischen Parlament** (weißer Stimmzettel) hat jeder Wähler eine Stimme. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge unter fortlaufender Nummer in der festgelegten Reihenfolge (Bezeichnung der Partei bzw. ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge) und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil seines Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2. Bei der Wahl zum **Gemeinderat** (hellgelber Stimmzettel) hat jeder Wähler drei Stimmen. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer
- die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
- Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand der Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge.

Es findet Verhältniswahl statt. Damit können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wahlberechtigte kann seine drei Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet.

3.3. Für die **Kreistagswahl** (hellroter Stimmzettel) hat jeder Wähler drei Stimmen. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer
- die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 KomWO festgestellten Reihenfolge,
- Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge.

Es findet Verhältniswahl statt. Damit können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wahlberechtigte kann seine drei Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet.

4. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann
   - bei der Wahl zum Europäischen Parlament durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Erzgebirgskreises,
   - bei der Gemeinderats- und Kreistagswahl durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde Niederwürschnitz oder
   - durch Briefwahl teilnehmen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

6. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich im Wahlbüro der Stadtverwaltung Lugau die Briefwahlunterlagen beschaffen. Sie bestehen aus den drei Stimmzetteln, den Stimmzettelumschlägen, den beiden Wahlbriefumschlägen (je einen für die Europa- und die Kommunalwahlen) sowie den beiden Merkblättern (je eines für die Europa- und die Kommunalwahlen). Die Wahlbriefe mit den jeweiligen Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein (der nicht mit in den Stimmzettelumschlag gelegt werden darf) müssen spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingegangen sein. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.
Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann, oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

8. In Niederwürschnitz sind die Wahlräume der Wahlbezirke 1 (Vereinsheim, Zum Vereinshaus 16) und 2 (Würschnitztalschule, Schulweg 2) barrierefrei.

Lugau, den 10. April 2019

Weikert,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Gemeinderatswahl in Niederwürschnitz am 26. Mai 2019

Der Gemeindewahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Lugau hat in seiner Sitzung am Montag, den 25. März 2019 gemäß § 7 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 20 Kommunalwahlordnung die zur Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 eingereichten Wahlvorschläge geprüft, über ihre Zulassung beschlossen und ihre Reihenfolge festgestellt. Es wurden alle eingereichten Wahlvorschläge vollständig zugelassen.
Hiermit werden die vom Gemeindewahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Lugau zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 gemäß § 7 Absatz 3 Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 20 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht. Die Reihenfolge richtet sich nach § 19 Abs. 5 Kommunalwahlordnung.

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. **Ebert**, Susanne; Arbeitsmarktmentorin
geb. 1977, Hohensteiner Straße 18
2. **Brauer**, Ramona; selbstständig
geb. 1961, Lichtensteiner Straße 52

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1. **Ehnert**, Lutz; Dipl. Ing., Hörgeräteakustikermeister
geb. 1958, Schaftreibe 13 a
2. **Neubert**, Tobias; Bereichsleiter, Techniker
geb. 1982, Teichstraße 8
3. **Voigt**, Michael; Zerspaner
geb. 1984, Lichtensteiner Straße 56
4. **Wagner**, Sören; Tischlermeister, Geschäftsführer
geb. 1978, Stollberger Straße 56 a
5. **Voigt**, Thomas; Polizeioberkommissar
geb. 1980, Chemnitzer Straße 37 b
6. **Grimm**, Jörg; Landwirtschaftsmeister
geb. 1963, Lichtensteiner Straße 12
7. **Koß**, Kerstin; Gastwirtin
geb. 1962, Am Schrebergarten 2
8. **Kotzur**, Peter; Maurer
geb. 1972, Glück-Auf-Straße 7
9. **Schulz**, Kristin; Physiotherapeutin
geb. 1984, Schulweg 20
10. **Krenkel**, Ronny; Abwassermeister, Geschäftsführer
geb. 1980, Lichtensteiner Straße 5
11. **Urbach**, Bernadette; Verwaltungswirtin
geb. 1984, D-Schacht-Straße 12
12. **Mothes**, Frank; Tischlermeister
geb. 1979, Chemnitzer Straße 71 a
13. **Fleischer**, Peter; Techniker
geb. 1987, Schulweg 6
14. **Kunz**, Alexander; Dipl. Bauing., Geschäftsführer
geb. 1976, Hohensteiner Straße 95 c

3. DIE LINKE (DIE LINKE)

1. **Kaddereit**, Steffen; Elektriker
geb. 1962, D-Schacht-Straße 24
2. **Bilz**, Hardy; Maler
geb. 1979, Hohensteiner Straße 93
3. **Decker**, Christa; Rentnerin
geb. 1945, August-Bebel-Straße 29
4. **Schwieger**, Sindy; Arzthelferin
geb. 1981, D-Schacht-Straße 3a
5. **Heßmann**, Stefan; Rentner
geb. 1953, August-Bebel-Straße 22
6. **Klenner**, Katrin; Studentin der Psychologie
geb. 1978, Hartensteiner Straße 5a
7. **Zierold**, Stefan; Rentner
geb. 1952, D-Schacht-Straße 3
8. **Uhlig**, Joachim; Kraftfahrer
geb. 1967, Chemnitzer Straße 48a

4. Alternative für Deutschland (AfD)

1. **Räker**, Jörg; Beamter
geb. 1975, Glück-Auf-Straße 20

5. Freie Wähler Niederwürschnitz

1. **Landmann**, Uwe; Dr. Ing.
geb. 1962, Chemnitzer Straße 19
2. **Mittag**, Carola; Erzieherin
geb. 1957, Mittelstraße 28
3. **Kunze**, Lutz; Koch
geb. 1966, Enge Gasse 21
4. **Linhart**, Jana; Physiotherapeutin
geb. 1970, Enge Gasse 19
5. **Meusel**, Heiko; Orthopädie-Schuhmachermeister
geb. 1972, Hohensteiner Straße 49
6. **Mai**, Franziska; Friseurmeister
geb. 1980, Stollberger Straße 22
7. **Drummer**, Frank, Elektroniker
geb. 1980, August-Bebel-Straße 27
8. **Höfer**, Rolf; Bürgermeister a. D.
geb. 1950, Hohensteiner Straße 26a

Weikert
Bürgermeister Stadt Lugau

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadtverwaltung Lugau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 finden die Wahl des Europäischen Parlaments (Europawahl) und gleichzeitig die Kommunalwahlen (Stadtratswahl Lugau, Gemeinderatswahl Niederwürschnitz, Ortschaftsratswahl Erlbach-Kirchberg, Kreistagswahl) statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Lugau mit den Ortsteilen Erlbach-Kirchberg und Ursprung und der Gemeinde Niederwürschnitz wird in der Zeit vom 6. bis 10. Mai 2019 während der folgenden Öffnungszeiten im Zimmer EG 03 des Lugauer Rathauses (Wahlbüro) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag	8:30 - 11:30 Uhr
Dienstag	8:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 11:30 Uhr
Donnerstag	8:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:30 - 11:30 Uhr

3. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Es ist zulässig, dass der Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigt, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner dieser Personen steht. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Auszüge nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadtverwaltung Lugau bedient werden darf.

4. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. bis 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 11:30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Lugau im Zimmer EG 03 des Lugauer Rathauses (Wahlbüro) Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch / Antrag ist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift zu erheben / zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist vermerkt, für welche Wahl sie gilt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Wer einen Wahlschein für die Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum oder durch Briefwahl teilnehmen.
Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Wahlen durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen jeweils kleinsten Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

6.1 Ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein.

6.2 Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein,
   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden
      - für die Kommunalwahlen versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen (§ 11 Nr. 1 KomWO);
      - für die Europawahlen die Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 oder § 17a Abs. 2 EuWO zum 5. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO);
   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst entstanden ist
      - für die Kommunalwahlen nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (§ 11 Nr. 2 KomWO);
      - für die Europawahlen nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 oder § 17a Abs. 2 EuWO oder nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 EuWO);
   c) wenn sein Wahlrecht
      - für die Kommunalwahlen im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist (§ 11 Nr. 3 KomWO);
      - für die Europawahlen im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 EuWO).

7. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Lugau, Zimmer EG 03 (Wahlbüro) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telefax, Telegramm, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.
Bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 6.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. Mai 2019, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage ei-

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ner schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Dem Wahlschein werden beigefügt
für die Wahl zum Europäischen Parlament
- ein amtlicher Stimmzettel,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind,
- ein Merkblatt für die Briefwahl;

für die Kommunalwahlen
- ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat / Stadtrat,
- ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag,
- ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben),
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind,
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9. Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen amtlichen Wahlbriefumschlag mit Stimmzettelumschlag, Stimmzettel und Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, dass mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Lugau, den 10. April 2019

Weikert, Bürgermeister

Informationen zum Datenschutz der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.
a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Daten-schutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europa-wahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Datenschutzbeauftragter der Stadt Lugau, Silas Thiele, Obere Hauptstraße 26, 09385 Lugau.

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz, und für die Kommunalwahlen das Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
   - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
   - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
   - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
   - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

   Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V .m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlwahlordnung und die Löschungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Lugau, den 10. April 2019

Weikert
Bürgermeister Stadt Lugau

Satzung über die Entschädigung von Leistungen der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederwürschnitz

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz in seiner Sitzung am 25. März 2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehr

(1) Die Entschädigung des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr beträgt monatlich 160,00 €.
(2) Die Entschädigung des stellvertretenden Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr beträgt monatlich 110,00 €.
(3) Die Entschädigung der Gerätewarte, des Jugendfeuerwehrwartes und des Leiter Atemschutz der Freiwilligen Feuerwehr beträgt monatlich je 90,00 €.
(4) Die Entschädigung des Gerätewartes der in der Wohnung des Feuerwehrhauses wohnt, beträgt unabhängig von Abs. 3 monatlich 50,00 €.

§ 2
Entschädigung bei Einsätzen

(1) Bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen, in denen den Feuerwehrangehörigen kein Verdienstausfall entsteht und die Gemeinde Kostenersatz erhalten hat, wird jedem beteiligten Kameraden ein Entschädigungsbetrag in Höhe von 5,00 € je Stunde gezahlt.
(2) Für die Brandsicherheitswachen beträgt die Entschädigung je Feuerwehrmann 5,00 € je Stunde.

§ 3
Sonstige Entschädigungen an Feuerwehrangehörige

Jede Einsatzkraft der aktiven Abteilung erhält nach erfolgreicher Absolvierung der Grundausbildung pro vollständig teilgenommenen Ausbildungsdienst nach Dienstplan eine Entschädigung von 20,00 €. Gleiches gilt für max. 2 Ausbilder zum Ausbildungsdienst der Jugendfeuerwehr. Für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Dienste der aktiven Abteilung ist die Wehrleitung verantwortlich, für die Ausbildungsdienste der Jugendfeuerwehr der Jugendfeuerwehrwart.

§ 4
Aufwandsentschädigung bei Dienstreisen

Die Dienstreisekosten werden nach den gültigen Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet. Vor Antritt einer Dienstreise ist ein entsprechender Antrag durch die Gemeindeverwaltung genehmigen zu lassen.

§ 5
Sonstige Entschädigungen

(1) Für die ständige Absicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im abwehrenden Brandschutz (Gewitterwachen und Bereitschaft) und für die entstehenden Auslagen der Kameraden der aktiven Abteilung zwischen Wohnung und Gerätehaus sowie Reinigungsaufwand der persönlichen Kleidung wird eine jährliche Entschädigungspauschale von 40,00 € gezahlt. Die Regelungen der §§ 1 bis 4 dieser Satzung bleiben unberührt.
(2) Die Wehrleitung ist berechtigt, bis zu zwei weiteren Personen die im Absatz 1 genannte Entschädigung zu gewähren, wenn diese mehr als das übliche Maß an Aufwendungen für die Dienstdurchführung hatten.

§ 6
Finanzielle Zuwendungen bei Jubiläen

(1) Für langjährige aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Niederwürschnitz werden nach Bestätigung durch den Feuerwehrausschuss neben den staatlichen Zuwendungen folgende finanzielle Anerkennungen gewährt:

5 Jahre Mitgliedschaft in der FF	**50,00 €**
10 Jahre Mitgliedschaft in der FF	**100,00 €**
15 Jahre Mitgliedschaft in der FF	**150,00 €**
20 Jahre Mitgliedschaft in der FF	**150,00 €**
25 Jahre Mitgliedschaft in der FF	**150,00 €**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

30 Jahre Mitgliedschaft in der FF	**150,00 €**
35 Jahre Mitgliedschaft in der FF	**150,00 €**
40 Jahre Mitgliedschaft in der FF	**150,00 €**
45 Jahre Mitgliedschaft in der FF	**150,00 €**
50 Jahre Mitgliedschaft in der FF	**150,00 €**
60 Jahre Mitgliedschaft in der FF	**100,00 €**
70 Jahre Mitgliedschaft in der FF	**100,00 €**
80 Jahre Mitgliedschaft in der FF	**100,00 €**

(2) Die Zuwendung für die Mitgliedschaft nach 5, 15, 20, 30, 35, und 45 Jahren wird nur gewährt, wenn der Kamerad Mitglied in der aktiven Abteilung ist und die Lehrgänge Truppmann, Truppführer und Sprechfunker erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Zurückgelegte Dienstzeiten in der aktiven Abteilung anderer öffentlicher Feuerwehren werden bei Vorlage entsprechender Nachweise anerkannt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 6 am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.07.2019 in Kraft. § 6 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Leistungen der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederwürschnitz vom 29.06.2010 außer Kraft.

Niederwürschnitz, 26. März 2019

Matthias Anton *(Dienstsiegel)*
Bürgermeister

Hinweis zur Bekanntmachung von Satzungen

Satzungen, die unter Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzungen nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wider-sprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

NACHRICHTEN AUS DEM RATHAUS

Stellenausschreibung

Bei der Stadtverwaltung Lugau ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Bauamt die Stelle

Sachbearbeiter Bauamt (m/w/d)

mit einer regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden/Woche zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Bearbeitung sämtlicher Bauangelegenheiten der Gemeinde Niederwürschnitz, insb.:
- Vorbereitung und Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
- Gewährleistungsüberwachung
- komplette Fördermittelbearbeitung
- Bearbeitung gemeindlicher Stellungnahmen

Der/Die Bewerber/in muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Ausbildung: Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbar bzw. bautechnische Ausbildung
- wünschenswert ist Erfahrung in der Kommunalverwaltung, idealerweise im Bereich Bau und Erfahrungen im bautechnischen Bereich
- Bereitschaft zur fachbezogenen Fortbildung wird vorausgesetzt
- freundlicher und sachlicher Umgang mit Bürgern auch in Konfliktsituationen
- Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B (PKW)

Die Vergütung richtet sich nach TVöD.
Schwerbehinderte nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse richten Sie bitte mit Anschreiben, Lebenslauf, Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen sowie lückenlosem Tätigkeitsnachweis **bis zum 31.05.2019** direkt an:

Stadtverwaltung Lugau
Personalbüro
Obere Hauptstr. 26
09385 Lugau

Gern können Sie Ihre Bewerbung auch in elektronischer Form übersenden. Nutzen Sie hierzu bitte die E-Mail-Adresse: uta.schmidtchen@stv.lugau.de

Thomas Weikert
Bürgermeister

IN EIGENER SACHE

So kommt der Würschnitztaler Anzeiger
zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per e-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de

NACHRICHTEN AUS DEM RATHAUS

Unser Verein – stark für die Region 2019
Startschuss für die nächste Runde im Ideenwettbewerb der LEADER-Region „Tor zum Erzgebirge – Vision 2020“

Erneut sind Kreativität und Teamgeist gefragt! Denn die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der LEADER-Region startet **ab Mai die neue Runde für den Ideenwettbewerb für die Vereine aller 8 beteiligten Kommunen** (Stollberg, Oelsnitz/Erzgeb., Lugau, Hohndorf, Jahnsdorf, Neukirchen/Erzgeb., Niederdorf und Niederwürschnitz).
Bereits im Jahr 2017 wurde ein solcher Wettbewerb mit großem Erfolg durchgeführt. Daher hat sich die Region zu einer Neuauflage entschieden und lobt erneut **insgesamt 30.000 € an Preisgeldern** aus. Die **15 besten Projektideen** zur Entwicklung des dörflichen und regionalen Gemeinschaftslebens werden mit **Preisen von jeweils 2.000 €** ausgezeichnet.
Die Nachwuchsförderung im Vereinswesen steht dabei ebenso im Fokus wie die Stärkung des Zusammenhalts und des Gemeinschaftsgefühls. Die eingereichten Projektideen können beispielsweise einen Beitrag zum Umwelt- oder Tierschutz liefern, erzgebirgische Traditionen pflegen, demokratische Strukturen stärken, soziokulturelle Angebote verbessern oder das Ortsbild aufwerten. Gefördert werden sollen nachhaltige Projekte mit einem **deutlich erkennbaren Mehrwert** für ihre Mitglieder, die Kommune und die gesamte Region. Vom Wettbewerb ausgeschlossen sind Projekte, mit denen laufende Kosten oder einzelne Veranstaltungen finanziert werden sollen.

Hinweise zur Einreichung der Projektideen:
Die Vereine reichen eine **ausführliche Projektbeschreibung** mit Hilfe eines Antragsformulars ein, welches ab Anfang Mai auf der Homepage der Region unter **www.tor-zum-erzgebirge.de** zum Download zur Verfügung steht.

Teilnahmebedingungen:
- jeder Verein darf sich nur mit einer Projektidee am Wettbewerb beteiligen
- Projektideen, die bereits zum Wettbewerb 2017/18 prämiert wurden, sind ausgeschlossen
- Projektideen, mit denen laufende Kosten oder einzelne Veranstaltungen finanziert werden sollen, sind ausgeschlossen
- aus der Projektidee muss schwerpunktmäßig ein Mehrwert für den Ort bzw. die Region erkennbar sein
- es muss nachgewiesen werden, wie das Preisgeld verwendet wird (beizufügende formlose Kostenaufstellung)
- es muss ein Nachweis über die gemeinnützige Arbeit erfolgen (Anlage Freistellungsbescheid, ggf. Vereinssatzung)

Laufzeit des Wettbewerbs – Einreichungsfrist:
Die Frist beginnt mit Veröffentlichung des Antragsformulars auf der Homepage der Region und endet am 30. September 2019 (Posteingang 12:00 Uhr im Regionalmanagement)
Die Auswahl der 15 besten Projekte für eine Prämierung erfolgt auf Grundlage einer Kriterienliste durch eine regionale Jury. Die Sieger werden schriftlich benachrichtigt und im Rahmen einer Prämierungsfeier gewürdigt.

Die Projektideen sind schriftlich einzureichen im:
Regionalmanagement „Tor zum Erzgebirge – Vision 2020“
Stollberger Str. 16
09385 Lugau

Weitere Informationen erhalten Sie beim Regionalmanagement
E-Mail: rm-torzumerzgebirge@steg.de oder unter Tel.: 037295/ 905513

Alexandra Lorenz-Kuniß
Vorsitzende LAG „Tor zum Erzgebirge-Vision 2020“

Christian Scheller und Andreas Worbs, Regionalmanager

TOR ZUM ERZGEBIRGE - VISION 2020

EPLR Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 - 2020
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

LEADER

VERANSTALTUNGSKALENDER

Einladung zur Frühlingswanderung
mit dem Feuerwehrverein
Niederwürschnitz e.V.

„Seid Ihr mit dabei, halb neune früh am 01. Mai“?

Wann: 01.05.2019 um 8.30 Uhr
Wo: Feuerwehrhaus Niederwürschnitz

Es besteht die Möglichkeit während einer Rast einen Frühstücksbeutel zur Stärkung käuflich zu erwerben.

NIEDERWÜRSCHNITZER BILDER DES MONATS

In Niederwürschnitz entstehen wieder neue Einfamilienhäuser

am Oberasbacher Weg *an der Hohensteiner Straße*

Die Bauarbeiten am Lidl- Markt gehen zügig voran

Nach Fertigstellung der letzten Außenarbeiten am Anbau Kita, konnte das Gerüst entfernt werden

NIEDERWÜRSCHNITZER BILDER DES MONATS

Nachdem unsere Gärtnerin die Frühjahrsbepflanzung durchgeführt hat, räumten besorgte Bürger schon Plätze für die nächste Pflanzung frei?!

Während die Mitarbeiter des Bauhofes Frühjahrsputz machen, wird andererseits die Würschnitz verschmutzt

Ein Star bezieht seine Wohnung

Österlich geschmücktes Haus

VERANSTALTUNGSKALENDER

BERGBAU MUSEUM OELSNITZ / ERZGEBIRGE

Kontakt:
Pflockenstraße
09376 Oelsnitz/Erzgebirge
Tel. 037298 / 93 94-0
www.bergbaumuseum-oelsnitz.de
presse@bergbaumuseum-oelsnitz.de

Der Monat Mai im Bergbaumuseum Oelsnitz/Erzgebirge

Am 4. Mai, ab 9 Uhr, lädt das Bergbaumuseum Oelsnitz/Erzgebirge zum Trödeln unterm Turm ein. Sammler, Liebhaber alter Sachen und solche, die es werden wollen, können dabei manches Schnäppchen machen und sicherlich auch Wertvolles entdecken. Der Eintritt auf das Außengelände des Museums ist frei.

Der zweite Bergmannsstammtisch im Jahr 2019 steht am 8. Mai auf dem Programm. Diesmal geht es um den mehr als 800-jährigen Abbau von Kupferschiefer im Mansfelder Land, dessen Begründung auf die sagenhaften Bergmänner Nappian und Neucke zurückgeführt wird. Den Vortrag hält ab 18 Uhr Erich Hartung, 1. Vorsitzender des Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine Sachsen-Anhalt e.V..

Zum Vormerken: Am 6. Juni hält Museumsmitarbeiter Heino Neuber einen Vortrag zur Geschichte des Kaiserin-Augusta-Schachtes. Anlass ist der 150. Jahrestag des ersten Spatenstichs am 6. Juni 1869.

ROCK'a'LYMPICS

Zum 5. Mal veranstaltet „Die Kulturelle Notlösung e.V." das Open Air ROCK'a'LYMPICS im Pionierpark Stollberg. Das Konzept der Veranstaltung zielt darauf ab, das kulturelle Leben im Raum Stollberg zu bereichern und dabei allen Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit zu geben, an einem Rockspektakel teilzunehmen. Vor diesem Hintergrund findet die Veranstaltung auch dieses Jahr wieder unter dem Motto „Umsonst & Draußen" statt, das heißt der Eintritt ist frei!
Der Pionierpark mit seiner fest installierten Bühne, eindrucksvoller Baumkronenbeleuchtung, und der malerischen Felskulisse bietet ideale Voraussetzungen für eine Musikveranstaltung dieser Art.

Dieses Jahr werden wieder sechs Live-Bands ihr Können unter Beweis stellen:

- The Moorings (Folk Punk) Frankreich
- Lumberhead (Metal, Southern Rock, Stoner) Leipzig
- Undenkbar (Ska Punk) Chemnitz
- Mallow (Hardcore) Chemnitz
- Destiny Day (Modern Hard Rock) Limbach-Oberfrohna
- Toxic Cure (Hardcore) Schwarzenberg

Im Rahmenprogramm wird diesmal der rock'a'lympische Mehrkampf u.a. mit Bogenschießen und Tauziehen ausgetragen. Darüber hinaus bieten die Mitglieder der Limited Edition auf einer separaten Bühne Theatersport. Die Rock n Roll Tombola fehlt wieder genauso wenig wie die Chill Out Zone.

Die ganz Kleinen finden in der Kinderecke Unterhaltung.

Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste!

25. Mai 2019, ab 16 Uhr,
Pionierpark Stollberg

freier Eintritt

KITA, SCHULE UND HORT

Erste-Hilfe-Kurs der Erzieher

Am 29.03.2019 fand im Rahmen des pädagogischen Tages der Erste-Hilfe-Kurs für die Erzieher in Glauchau statt. Dieser Kurs ist alle 2 Jahre und bezieht sich vor allem auf die Erste Hilfe am Kind. Frau Harlaß, welche den Kurs leitet, bringt dieses Thema sehr interessant rüber. Alle Fragen, welche bei der Erstversorgung auftreten, konnte Sie uns kompetent beantworten. Bei den praktischen Übungen, ob das Versorgen von Wunden oder lebensrettende Maßnahmen wie die Herzdruckmassage, wendeten wir das Gelernte an. So sind wir für die nächste Zeit wieder gewappnet, mit der Hoffnung, dass wir nicht in eine schlimme lebensbedrohliche Situation kommen. Wir möchten uns bei Frau Harlaß nochmals recht herzlich bedanken.

Das Team vom Spatzennest Niederwürschnitz

KITA, SCHULE UND HORT

Schon einmal etwas vom FSJ gehört oder BFD? – Nein? – dann hört jetzt zu!

FSJ = Freiwilliges Soziales Jahr oder auch möglich als FSJdigital, BFD = Bundesfreiwilligen Dienst

Einsatz in der Fremdsprachen **Kita „Spatzennest“** in Niederwürschnitz oder „Clever Kids“ in Stollberg, aber auch als BD-Teilnehmer im „Phänomenia“ in Hoheneck

Im FSJ, die eigenen Stärken besser kennen lernen und sich auf etwas Neues einlassen, mit neuen Kontakten und auf anderen Wegen, oder auch ein freiwilliges Engagement, das mit Hilfe von digitalen Werkzeugen organisiert , durchgeführt oder vorbereitet wird.

Ein Bildungs- und Orientierungsjahr, das zwischen 6 und 18 Monaten dauern kann. Beginn ist am 01.September, aber auch ein späterer Einstieg ist möglich.

Was bekommst du dafür?
• ein Taschengeld • du bist versichert • Anspruch auf Kindergeld bleibt bestehen • 26 Tage Urlaub (bei Einsatzzeit von 12 Monaten) • kann als Wartezeit oder Praktikum für Ausbildung und Studium anerkannt werden • ein Zertifikat auf Wunsch auch ein qualifiziertes Zeugnis

In welchen Bereichen kannst du das FSJ machen?
- Fremdsprachenkindertagesstätte „Spatzennest“, Querweg 2a (Kita), Zum Vereinshaus 12 (Hort), 09399 Niederwürschnitz, Tel.: 037296/6390, E-Mail: spatzennest-ndw@ggb-sachsen.de
- Fremdsprachenkindertagesstätte „Clever Kids“, Albrecht-Dürer-Straße 22, 09366 Stollberg, Tel.: 037296 / 924139, E-Mail: clever-kids@ggb-sachsen.de

Was wird besonders gefordert in den Einsatzstellen?
- Unterstützung bei der Betreuung der Kinder
- Gestaltung von Projekten in der Natur und Workshops
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Gruppenaktivitäten
- gemeinsam die englische Sprache benutzen
- unterstützende hauswirtschaftliche Tätigkeiten,
- Im Zusammenhang mit der pädagogischen Tätigkeit anfallende Organisations- und Verwaltungstätigkeiten
- Ideen für ein digitales Projekt in der Einrichtung

Bewirb dich direkt in der Einsatzstelle oder beim Träger – IWS Integrationswerk gGmbH Westsachsen Integrationswerk gGmbH Westsachsen.
Seminarbetreuerin: Katrin Hernandez Pintado, Tel.: 03763/40 82 137 oder 0172/37 9;8 140, E-Mail: hernandez@iws-westsachsen.de IWS Integrationswerk gGmbH Westsachsen, Auestr. 125, 08371 Glauchau, Internet: www.iws-westsachsen.de

Älter als 27 Jahre?
Dann kommt das **BFD** in Frage und Sie können sich auch mit Herz und Verstand in den Fremdsprachen **Kitas oder im Phänomenia** einbringen. Die Aufgaben sind wie beim FSJ, jedoch nur 23 Stunden wöchentlich, die mit 200 € im Monat vergütet werden, die nicht auf Arbeitslosengeld II anrechenbar sind. Ein Einstieg ist jeder Zeit möglich, und der Einsatz dauert 1 Jahr.

LITERARISCHES

Anke Grundeis

zeichen

draußen wird es frühling

viele sagen
alles geht kaputt
die welt geht unter
sowieso

draußen wird es frühling

Wir laden alle Interessenten zur Literaturwerkstatt in die Gaststätte „Zum Anker“ in Oelsnitz/E., Obere Hauptstraße 76, am 30.04 und am 14.05.2019, 18:30 Uhr, sehr herzlich ein.

KIRCHENNACHRICHTEN

EV.-LUTH. KIRCHGEMEINDE LUGAU-NIEDERWÜRSCHNITZ

Mai 2019

Monatsspruch:

Es ist keiner wie du, und ist kein Gott außer dir.
(2. Samuel 7, 22)

Gottesdienste

Sonntag, 28. April
Quasimodogeniti (Wie die neugeborenen Kindlein)
Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten. *(1. Petrus 1, 3)*
10:00 Uhr Gottesdienst in Lugau

Sonntag, 5. Mai
Misericordias Domini (Die Erde ist voll der Güte des Herrn)
Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben. *(Johannes 10, 11. 27 - 28)*
09:30 Uhr Gottesdienst in Lugau
11:00 Uhr Gottesdienst in Niederwürschnitz

Sonntag, 12. Mai, Konfirmation
Jubilate (Jauchzet, Gott, alle Lande)
Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden. *(2. Korinther 5, 17)*
10:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in Lugau (mit Kindergottesdienst)

Sonntag, 19. Mai
Kantate (Singet dem Herrn ein neues Lied!)
Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder.
(Psalm 98, 1)
10:00 Uhr Gottesdienst in Niederwürschnitz (mit Kindergottesdienst)

Sonntag, 26. Mai
Rogate (Betet!)
Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft noch seine Güte von mir wendet. *(Psalm 66, 20)*
09:30 Uhr Gottesdienst in Lugau
11:00 Uhr Gottesdienst in Niederwürschnitz

Donnerstag, 30. Mai
Christi Himmelfahrt
Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen. *(Johannes 12, 32)*
10:00 Uhr Freiluft-Gottesdienst in Oelsnitz (Pfarrgarten)

Gemeindekreise

Kinder- und Jugendarbeit
(Die Kreise entfallen teilweise während der Schulferien.)
Singende Rasselbande: montags, 15:30 Uhr
Christenlehre Lugau
Kl. 1 – 3: dienstags, 15:00 Uhr
Kl. 4 – 6: dienstags, 16:30 Uhr
Christenlehre Niederwürschnitz
Kl. 1 – 3: donnerstags, 15:00 Uhr
Kl. 4 – 6: donnerstags, 16:30 Uhr
Konfirmanden Kl. 7: Samstag, 25. Mai, 9:00 Uhr
Junge Gemeinde: freitags, 19:30 Uhr

Kirchenmusik
Flötenkreis: dienstags, 18:00 Uhr
Kirchenchor: mittwochs, 19:30 Uhr
Posaunenchor Lugau: montags, 19:00 Uhr
Posaunenchor Niederwürschnitz: donnerstags, 19:30 Uhr

Weitere Gemeindegruppen
Seniorenkreis Ndw.: Mittwoch, 8. Mai, 14:00 Uhr
Seniorenkreis Lugau: Mittwoch, 8. Mai, 14:30 Uhr
Mütterfrühstück Ndw.: Mittwoch, 8. Mai, 9:00 Uhr
Frauenkreis Ndw.: Dienstag, 28. Mai, 19:30 Uhr
Frauen mitten im Leben: Montag, 13. Mai, 19:30 Uhr
Männerkreis: Donnerstag, 23. Mai, 20:00 Uhr
Bastelkreis Ndw.: Montag, 6. Mai, 18:30 Uhr
Gesprächskreis Ndw.: Samstag, 4. Mai, 20:00 Uhr
Bibelgesprächskreis Niederwürschnitz: Mittwoch, 8. Mai, 19:30 Uhr

Termine und Informationen

Flohmarkt
Das Frühjahr kommt mit großen Schritten immer näher. Somit wird es auch Zeit für den „Frühjahrsputz“. Was man da nicht alles findet: Spielsachen, die die Kinder nicht mehr interessieren, Kinderkleidung, die dieses Jahr nicht mehr passt … Dann kommt die große Frage, wohin damit? Da kommt dieser Termin doch gerade recht:

Flohmarkt rund ums Kind – Frühjahr / Sommer –
Samstag, 25. Mai 2019, 9:00 – 13:00 Uhr
Diakonatssaal, Schulstraße 20, 09385 Lugau

Wir erbitten Ihre telefonische **Anmeldung vom 13. bis 20. Mai** unter der Telefonnummer 037296/6418. 20 % des Verkaufserlöses ist für die Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz bestimmt.

Freiluftgottesdienst Himmelfahrt
Herzliche Einladung zum gemeinsamen Open Air Himmelfahrtsgottesdienst am **Donnerstag, dem 30. Mai 2019, um 10 Uhr** im Pfarrgarten Oelsnitz (Albert-Funk-Schacht-Straße 2, 09376 Oelsnitz/E.). Bei Regen gehen wir in die Kirche. Im Anschluss wird der Grill angeheizt, denn wir wollen noch gemeinsam essen und ins Gespräch kommen. Wer Lust hat, kann gern einen Salat o.ä. zum Buffet beisteuern.

KIRCHENNACHRICHTEN

Einladung zum Rogate-Frauentreffen 2019
„Du bist schön“ - unter diesem Thema laden wir wieder herzlich zum Rogategottesdienst und Zusammensein ein! Für Gott ist jede von uns wertvoll, liebenswert – und schön! Daran wollen wir uns erinnern lassen. Das wollen wir miteinander feiern! Die Kirchgemeinde Dorfchemnitz lädt alle Interessierten zum diesjährigen Frauentreffen am **Sonntag, dem 26. Mai 2019, 14:00 Uhr**, in die Dorfchemnitzer Kirche ein. Nach dem Gottesdienst gibt es ein Kaffeetrinken. Um die Veranstaltung gut organisieren zu können, bittet das Vorbereitungsteam um **Rückmeldung** der Teilnehmerzahlen **bis zum 3. Mai**! Bitte bringen Sie als Gruß aus Ihrem Frauenkreis bzw. aus Ihrer Gemeinde diesmal etwas zum Genießen mit, und gern auch wieder einen blühenden Zweig oder eine langstielige Blume.

Jubelkonfirmation 2019
Am **Trinitatissonntag, dem 16. Juni, finden um 10 Uhr** in Niederwürschnitz und um 14 Uhr in Lugau die Festgottesdienste zur Jubelkonfirmation statt. Alle, die vor 25, 50, 60, 65, 70 oder mehr Jahren konfirmiert wurden, bitten wir, sich in den entsprechenden Pfarrämtern anzumelden (Lugau: Tel. 2677; Niederwürschnitz: Tel. 6418). Die Einladungen versenden wir nach Erhalt der aktuellen Adressen. Vielen Dank.

Adressen und Öffnungszeiten

Pfarramtsbüro Lugau
Schulstraße 22, 09385 Lugau, Telefon (037295) 2677,
Fax (037295) 41200, Internet: www.kirche-lugau-ndw.de
E-Mail: kg.lugau-ndw@evlks.de
Öffnungszeiten:
Dienstag, Mittwoch: 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 bis 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Pfarramtsbüro Niederwürschnitz
Kirchweg 1, 09399 Niederwürschnitz, Telefon (037296) 6418,
Fax (037296) 931975, E-Mail: kg.lugau-ndw@evlks.de
Öffnungszeiten:
Dienstag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag: 10:00 bis 12:00 Uhr
(außerdem mittwochs zum Seniorennachmittag geöffnet)

Landeskirchliche Gemeinschaft

Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 3b | 09399 Niederwürschnitz
Internet: www.lkg-ndw.de

wöchentliche Veranstaltung

montags:	09.00Uhr	Krabbelgruppe
dienstags:	19.30 Uhr	Bibelstunde
freitags:	19.00 Uhr	Jugendstunde, 14-tägig im Wechsel mit Lugau
sonntags:	09.30 Uhr	Gemeinschaftsstunde gleichzeitig Kinderstunde

Besondere Veranstaltungen

Ostersonntag, 21. April
07.30 Uhr Wanderung
09.00 Uhr Frühstück
10.00 Uhr Andacht

Sonntag, 12. Mai
10.00 Uhr Konfirmation in der Kirche Lugau

Mittwoch, 15. Mai
10.00 Uhr Seniorenvormittag

Sonntag, 19. Mai
10.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Niederwürschnitz

Sonntag, 2. Juni
09.30 Uhr Gemeinschaftstunde mit Friedrich Meisinger

Dienstag, 4. Juni
19.30 Uhr Frauenstunde

Gemeinschaftsleiter:
Matthias Richter • **Telefon:** 037296 / 89312
E-Mail: info@lkg-ndw.de • **Internet:** www.lkg-ndw.de

ANZEIGE(N)

SONSTIGES

Allgemeinverfügung zur Erfassung- und Bekämpfung von holz- und rindenbrütenden Schaderregern (Nadelholzborkenkäfer) im Privat- und Körperschaftswald im Erzgebirgskreis

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat am 29. März 2019 eine Allgemeinverfügung zur Erfassung- und Bekämpfung von holz- und rindenbrütenden Schaderregern (Nadelholzborkenkäfer) im Privat- und Körperschaftswald erlassen (siehe Anlage). Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Erzgebirgskreises, Ausgabe 15/2019. Diese Anordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Erzgebirgskreises in Kraft.
Sie gilt bis 31.12.2021.

Die schweren Sturmereignisse in den Jahren 2017/18 und zu Beginn des Jahres 2019 haben in den Wäldern des Erzgebirgskreises viele angeschobene, gebogene, geworfene und (an-)gebrochene Bäume hinterlassen. Davon betroffen sind alle Lagen. Dazu kommt der trockene und sehr warme Witterungsverlauf im Jahr 2018. Die Vitalität der Wälder im gesamten Landkreis ist teilweise erheblich geschwächt, da bei an- oder abgebrochenen Bäumen die Wasser- und damit auch die Nährstoffversorgung des Baumes oftmals dauerhaft unterbrochen sind. Auch stark gebogene Bäume regenerieren sich meistens nicht mehr. Selbst augenscheinlich unbeschädigte Bäume können Abrisse im feinadrigen Wurzelsystem aufweisen. Die Stabilität bzw. die Wasserversorgung kann hierbei extrem gestört sein.

Die so geschwächten Nadelbäume stellen eine sehr gute Aufenthalts- und Vermehrungsgrundlage für die holz- und rindenbrütenden Schaderreger dar. Zu diesen zählt insbesondere der Buchdrucker (Ips typographus) und der Kupferstecher (Pityogenes chalcographus).

Die Fichten, die im Erzgebirgswald die Hauptbaumart darstellen, bieten genauso wie andere Nadelhölzer in dem beschädigten Zustand ein exzellentes bruttaugliches Material für die genannten Schädlinge. Der Buchdrucker und der Kupferstecher bohren sich in geschwächte Bäume ein und legen ihre Eier unter die Borke. Durch das Ausharzen der Käfer schützen sich die Bäume grundsätzlich auf natürliche Weise. Aber durch die aufgrund der trockenen Witterungsverhältnisse eher schlechte Wasserversorgung der Böden, besitzt vor allem die Fichte derzeit nicht genügend Abwehrmöglichkeiten, so dass damit zu rechnen ist, dass die Borkenkäfer auch relativ gesunde Bäume schädigen werden. Sobald die Käferlarven geschlüpft sind, beginnen diese die lebenden Rindenbestandteile zu fressen und stören damit den Nährstoff- und Wassertransport des Baumes. Die gesamte Käferentwicklung dauert etwa sieben bis zwölf Wochen. Je nach Umgebungstemperatur entstehen pro Jahr ein bis zwei Käfergenerationen, die am Ende ihrer Entwicklung aus den befallenen Bäumen ausfliegen und erneut geschwächte Nadelbäume befallen.

Bei trocken-warmen Witterungsverläufen und genügend Brutraum, neigen die Borkenkäfer zur Massenvermehrung.

Die Allgemeinverfügung regelt u.a.:

Festsetzung der Befallserfassungs- und Sanierungsgebiete
Die mit Fichten (Picea), Kiefern (Pinus) oder Lärchen (Larix) bestockten Grundflächen der Privat- und Körperschaftswälder des Landkreises Erzgebirgskreis werden zu Befallserfassungs- und Sanierungsgebieten des Nadelholzborkenkäfers (Buchdrucker [Ips typographus] und Kupferstecher [Pityogenes chalcographus]) erklärt.

Anordnung von Überwachungspflichten
Die zu Befallserfassungs- und Sanierungsgebieten erklärten Wälder sowie dort lagernde Nadelhölzer sind von den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigen (nachfolgend: Waldbesitzer)

- in der Zeit vom **1. April bis 30. September** mindestens im Abstand von zwei Wochen, bei starker Schwärmaktivität wöchentlich und
- in der Zeit vom **1. Oktober bis zum 31. März** mindestens dreimal, bei starkem Befall in den Vormonaten insgesamt fünfmal

auf Käferbefall zu kontrollieren.

Anordnung von Anzeigepflichten
Bei festgestelltem Käferbefall haben die jeweiligen Waldbesitzer die zuständige untere Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz, Tel.: 03735 601-6290, E-Mail: forst@kreis-erz.de, während der Geschäftszeiten zu verständigen.

Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen
Nadelholzborkenkäfer sind von den jeweiligen Waldbesitzern der betroffenen Grundstücke unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

Als erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen werden hiermit angeordnet:

- Aufarbeitung der befallenen Bäume und Abtransport aus dem Wald **vor** dem Ausflug der Käfer zur Zwischenlagerung (Mindestabstand zum nächsten befallsgefährdeten Bestand: 500 Meter) oder zum Verkauf
  Alternativ: Entrindung und Entseuchung der Rinde abhängig vom Entwicklungsstand der Käferbrut, bevorzugt durch Abtransport, Häckseln, Verbrennen, Verbringen in Plastesäcke oder Kompostieren
- Entfernung von bruttauglichem Material aus dem Wald

Einsatz von Pflanzenschutzmittel
Die Behandlung befallener oder aufgearbeiteter Bäume mit Pflanzenschutzmittel ist nur als letztes Mittel und nur nach vorheriger Zustimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig. Pflanzenschutzrechtliche Vorgaben sind einzuhalten.

Anordnung der Duldungspflicht
Von der unteren Forstbehörde veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung sind zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume und Erfolgskontrolle nach der Bekämpfung.

Das Amtsblatt des Erzgebirgskreises ist zu finden unter: www.erzgebirgskreis.de/bekanntmachungen

Es kann auch in gedruckter Form in den Dienstgebäuden des Landratsamtes in Annaberg-Buchholz, Paulus-Jenisius-Straße 24 / Aue-Bad Schlema, Wettinerstraße 64 / Stollberg, Uhlmannstraße 1 – 3 / Marienberg, Schillerlinde 6 eingesehen werden.

SONSTIGES

Gewerbliche Sammlung von Abfällen - Nicht immer statthaft -

Ein kleiner bunter Zettel mit der Bitte um Bereitstellung von Waschmaschinen, Fern- sehgeräten, Textilien oder Metallschrott – bei den meisten lag dieser schon im Briefkasten. Man sollte wissen, dass diese Sammlungen nicht vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ZAS) organisiert werden. Private Sammler konzentrieren ihre Tätigkeiten auf erlösbringende Wertstoffe (z.B. Papier, Altkleider oder Elektroschrott), um sie weiter zu vermarkten.

Dabei regelt der Gesetzgeber eindeutig, dass die **Sammlung von Elektronikschrott und Elektroaltgeräten ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger** (ZAS), **Vertreiber und Hersteller** durchgeführt werden darf. Jeder Bürger, der diese Abfälle im Rahmen einer Sammlung bereitstellt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Besonders bei Nichtabholung ist jeder Einzelne auch für die Folgen verantwortlich und eine Beräumung aller Abfälle sollte selbstverständlich sein. Oftmals bleibt jedoch zuletzt die Beräumung durch die öffentliche Hand.

Die Entsorgung von anderen Abfällen aus privaten Haushaltungen im Erzgebirgskreis ist durch das flächendeckende Sammelsystem des ZAS, ob für Restabfall bzw. Papier und Pappe ausreichend abgedeckt.

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals auf die **Abgabemöglichkeiten auf den Wertstoffhöfen des ZAS** im Erzgebirgskreis hinweisen. Im Landkreis können 16 Wertstoffhöfe genutzt werden→https://www.za-sws.de/wertstoffhoefe.cfm

Neben der **kostenlosen Abgabe von Elektronikschrott und Elektroaltgeräten**, Papier und größeren Kartonagen kann auch Sperrabfall angeliefert werden.

Bitte handeln Sie verantwortungsbewusst und beteiligen Sie sich nicht an unseriösen Sammlungen. Informationen zu Entsorgungsangelegenheiten erhalten Sie bei der Abfallberatung des ZAS unter 03735/ 608-5313 bzw. 608-5314.

Hinweise und Anfragen zu gewerblichen Sammlungen nimmt das Referat Umwelt und Forst, Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz des Erzgebirgskreises unter 03735/ 601-6148 entgegen.

Stollberg, den 08.04.2019

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen

Einfach Leben retten: Digitaler Spenderservice bietet praktische Informationen für Blutspender auf einen Blick

Die DRK-Blutspendedienste decken in Deutschland den Bedarf an Blutpräparaten zu 75 % ab und sorgen damit für die Sicherstellung der Patientenversorgung – an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr.
Aus dem halben Liter einer Blutspende werden drei Präparate hergestellt, die für viele Patienten überlebenswichtig sind.
Ein Spender kann so bis zu drei Leben retten. Der digitale Spenderservice macht die gute Tat für den Spender noch einfacher. Die Registrierung ist online unter www.spenderservice.net oder in der App mit der Spendernummer möglich. Blutspender haben damit alle wichtigen Informationen, Daten und Services rund um ihre Blutspende jederzeit im Blick.
Tagesaktuell zeigt der Spenderservice dem Nutzer, wann er wieder spenden darf oder welche die für ihn passenden Termine und Spendeorte sind, die dann direkt in die Kalender-App übernommen werden können. In einem Forum können sich außerdem Spender aus ganz Deutschland untereinander austauschen.
Bislang sind bereits weit über 112.000 Blutspenderinnen und Blutspender registrierte Nutzer des digitalen Spenderservice, der Gemeinschaftscharakter und Servicethemen miteinander verbindet.

Informativ – Intuitiv – Individuell – www.spenderservice.net. Den digitalen Spenderservice gibt's auch als App für das Smartphone für iOS und Android. Download auf www.spenderservice.net.
Weitere Termine und Informationen zur Blutspende unter www.blutspende.de (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos).
Bitte zur Blutspende den Personalausweis bereithalten.

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht:

am Mittwoch, den 22.05.2019
von 14:00 bis 18:00 Uhr
in der Grundschule Niederwürschnitz, Schulweg 2

ANZEIGE(N)

... herzlichen Dank!

Danken Sie Ihrer Familie, Ihren Nachbarn, Bekannten und Arbeitskollegen für die herzlichen Geschenke und gemeinsame Zeit anlässlich Ihres Jubiläums mit einer persönlichen Dankanzeige in Ihrem örtlichen Amts- und Mitteilungsblatt.

Anzeigenmuster erhalten Sie gern digital; oder senden Sie uns einfach Ihre Textvorstellungen und Gestaltungswünsche per Email – Sie erhalten dann einen Korrekturabzug zur Ansicht vor Drucklegung.

Anzeigentelefon: 037208 876-210 • privatanzeigen@riedel-verlag.de

BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE UND APOTHEKEN

Wir bitten um Beachtung! Die Angaben zu den Bereitschaftsdiensten erfolgen ohne Gewähr.

Rufnummer im Notfall: 112.

Augenärztlicher Notfalldienst

Die Telefonnummern des zuständigen augenärztlichen Bereitschaftsdienstes erfahren Sie über die Rettungsleitstelle Annaberg-Buchholz, Tel. (03733) 19222.

Ärztlicher Notfalldienst

(alle Angaben ohne Gewähr)

Montag, Dienstag, Donnerstag	19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des nächsten Tages,
Mittwoch, Freitag	14:00 Uhr bis 7:00 Uhr des nächsten Tages,
Sonnabend, Sonntag, Feiertag und Brückentag	7:00 Uhr bis 7:00 Uhr des nächsten Tages.

(z. B. zwischen Wochenende und Feiertag)

Rufnummer: 116 117 - Notrufnummer 112

Apothekenbereitschaftsdienst

Dienstbereitschaft 24 Stunden:

Montag bis Freitag:	abends 18:00 Uhr bis morgens 8:00 Uhr
Wochenende:	samstags 12:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr
Feiertag:	8:00 Uhr bis zum nächsten Morgen 8:00 Uhr

29. April bis 6. Mai
Adler-Apotheke Thalheim, Uferstraße 6, Tel. (03721) 84194

6. bis 13. Mai
Concordia-Apotheke Oelsnitz, Gabelsberger Straße 7, Tel. (037298) 2653

13. bis 20. Mai
Büchert-Apotheke Auerbach, Hauptstraße 75, Tel. (03721) 23072;
Linden-Apotheke Hohndorf, Neue Straße 18, Tel. (037204) 5214

20. bis 27. Mai
Bergmann-Apotheke Oelsnitz, Alte Staatsstraße 1, Tel. (037298) 2295

27. Mai bis 3. Juni
Grüne Apotheke Lugau, Stollberger Straße 7, Tel. (037295) 5070

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Dienstzeiten: jeweils 9:00 bis 11:00 Uhr

1. Mai	**Gemeinschaftspraxis ZÄ Tischendorf**, W.-Rathenau-Straße 14, Oelsnitz, Tel. (037298) 2625
4. / 5. Mai	**Dr. med. N. Schramm**, Untere Hauptstraße 4a, Oelsnitz, Tel. (037298) 2547
11. / 12. Mai	**Gemeinschaftspraxis ZÄ Tischendorf**, W.-Rathenau-Straße 14, Oelsnitz, Tel. (037298) 2625
18. / 19. Mai	**ZA U. Straube**, Stollberger Straße 20, Lugau, Tel. (037295) 41449
25. / 26. Mai	**Dipl. Stom. H. Vettermann**, Mittlerer Anger 5, 09376 Neuwürschnitz, Tel. (037296) 3045
30. / 31. Mai Himmelfahrt und Brückentag	**Dipl-Stom. A. Tschöpe**, W.-Rathenau-Straße 14, Oelsnitz., Tel. (037298) 2618

Tierärztlicher Notfalldienst

Bitte informieren Sie sich unter: www.erzgebirgskreis.de – Bürgerservice – Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Dienstzeiten: Montag bis Donnerstag: 18:00 Uhr bis morgens 6:00 Uhr | Freitag: 18:00 Uhr bis Montag 6:00 Uhr

26. April bis 03. Mai 2019
DVM Riccardo Holler, Bahnhofstraße 62, Zwönitz , Tel. (03 77 54) 7 53 25 oder 0172/230 51 99 und
Herr Dr. Uwe Junghans, Wiesenstraße 33, Lugau, Tel. (037295) 2211 **(Kleintiere)**

3. bis 10. Mai
Herr TA Steffen Prell, Wildenfels, Zwickauer Str. 62, Tel. 037603 2836 o. 0152/29402575 **(nur Großtiere)** und
TÄ Petra Weiß, Brückengasse 12, Stollberg OT Gablenz, Tel. (03 72 96) 92 90 50 **(Kleintiere)**

10. bis 17. Mai
Herr Dr. Hans-Peter Lange, Seifersdorfer Str. 2, Jahnsdorf OT Pfaffenhain, Tel. (037296) 17171 **(gemischt)**

17. bis 24. Mai
Gemeinschaftspraxis Schauer und Wagner, Adorfer Hauptstraße 117, Neukirchen OT Adorf, Tel. (037 21) 887567 und
Herr TA Heiko Heller, Stollberger Str. 23, Thalheim, Tel. (03721) 268277 **(Kleintiere)**

24. bis 31. Mai
DVM Claus Milling, Lugauer Straße 74, Oelsnitz, Tel. (037298) 2229 oder 0170/4949211 **(gemischt ohne Pferde)**;
Frau Dr.Lange / Jahnsdorf OT Pfaffenhain, Seifersdorfer Straße 2, Tel. 0176/64397590 **(Pferde)** und
TÄ Petra Weiß, Brückengasse 12, Stollberg OT Gablenz, Tel. (03 72 96) 92 90 50 **(Kleintiere)**